

ist herzustellen CIG. 3500, wo der Ἀλέξανδρος heisst: ἀρχιερεὺς τοῦ σύνπαντος ζυστοῦ διὰ βίου, ζυστάρχης καὶ ἐπὶ βαλανείων τοῦ Σεβαστοῦ καὶ ἱερεὺς τοῦ προπάτορος θεοῦ Ἡλίου Πυθίου Ἀπόλλωνος Τυριμναίου. — v. 4 las schon Boeckh: ἀρχιερεὺς καὶ δις ἀγ[ωνοθετίαςας?]

Baumeister n. 10. 'In einem Backofen eingemauerte Grabstele mit Fronton und rohem Relief, darstellend das Brustbild einer weiblichen (?) Person, die im linken Arm ein Kind hält. Zu beiden Seiten des Kopfes die vollständige und deutliche Inschrift in Charakteren der römischen späten Zeit'. Von Clerc nicht gekannt.

ΩΘΟΝ Κορῆ  
ΟΒΑΣ

Es ist mir nicht gelungen, diese räthselhafte, wohl nicht richtig abgeschriebene Inschrift zu entziffern.

Wagener hat ausser der schon erwähnten noch 2 Inschriften von Thyateira. Die eine n. XIV lautet:

Μοσχιανὸς Βασσιαν[ός]  
θεῶ ὑπίστῳ εὐχὴν.

Ueber den Namen hat schon W. das Nöthige bemerkt. Zu θεῶ ὑπίστῳ, was er aus Inschriften damals noch nicht recht verstand, vgl. z. B. Ramsay Cities and bishoprics of Phrygia p. 33.

Am wichtigsten ist aber Wagener n. XV, eine neue bedeutend vollständigere Lesung des ψηφίσμα der ἐπὶ τῆς Ἀσίας Ἑλληνες CIG. 3487 zu Ehren des Claudius Amphimachus. Aus ihr ergibt sich für die Darstellung von Clerc nur, dass seine Zweifel (p. 53) an der Lesung v. 16 ἀρχὴν ἤρχως berechtigt waren, denn dort ist nunmehr zu lesen: αἰεὶ βίον ἐζηκώς. Aber diese wichtige Inschrift verdiente durchaus eine eingehendere Würdigung auf Grund der neuen Lesung, bei welcher insbesondere das Rechtsverhältniss der einzelnen Städte zu dem κοινὸν τῆς Ἀσίας zu untersuchen wäre<sup>1</sup>, um zu ergründen, ob es sich bei der εἰκοστή, welche nach der neuen Lesung der Grund ist zu einer Gesandtschaft an den Kaiser, um eine Provinzial-Steuer handelt oder um eine städtische Steuer von Thyateira.

Schliesslich erwähne ich noch, dass Clerc die Grabinschrift von Thyateira, welche G. Hirschfeld in den Berl. Sitz. Ber. 1888, 886 n 56, veröffentlicht hat, entgangen ist. Aus ihr ist in seiner Aufzählung der auf den Inschriften der Stadt genannten römischen Beamten (p. 35) der Name des T. Vetradius Pollio (proc. 152—153 p. Chr.) nachzutragen, der zur Datirung angeführt wird.

Rom.

Erich Ziebarth.

#### Die Heptanomis seit Hadrian.

Hagenbuch hat aus dem Worte Arsinoitae bei Orelli Inscr. 516 geschlossen, Arsinoe, die Handelsstadt am Endpunkte des

<sup>1</sup> Selbst bei P. Monceaux De communi Asiae provinciae. Thèse Paris 1885 scheint die neue Herausgabe der Inschrift nicht berücksichtigt zu sein.

Kanals zwischen dem Nil und dem rothen Meere, sei wohl die Hauptstadt eines Gaues gewesen. Dieser Schluss ist unrichtig, vielmehr ist in der genannten Inschrift Arsinoe in der Nähe des Mörissees gemeint. Gleichwohl hat man Hagenbuchs Auffassung allgemein gebilligt. Lumbroso (L'Egitto S. 29) folgert aus der genannten Inschrift sowie aus CIL. III 6575, der Epistrategie der Heptanomis habe die Jurisdiction in dem arsinoitischen Gau am rothen Meer gehabt. Dieser Ansicht hat sich unter anderen Jung (Die römischen Verwaltungsbeamten in Aegypten, Wiener Studien 1892 S. 252) angeschlossen. Die Inschrift Orelli 516 redet von einer epistrategia septem nomor(um) et Arsinoitae, CIL. III 6575 von einer epistrategia septem nomorum et Arsinoitum (d. i. Ἀρσινοϊτῶν, der Bewohner des arsinoitischen Nomos). Auffällig an dem Titel des Amtes ist, dass der arsinoitische Gau besonders genannt wird. Dadurch wurde Lumbroso ohne Zweifel in der Annahme bestärkt, es sei der von Hagenbuch entdeckte Gau dieses Namens am roten Meer gemeint. Die Erklärung ist weit einfacher. Ptolemaios IV 5, 55 ff. nennt als Gaue der Heptanomis den Memphites, Herakleopolites, Arsinoites, Aphroditopolites, Oxyrrhynchites, Kynopolites, Hermopolites und Antinoites. Es sind dies acht, nicht sieben Gaue. Da aber der Name Heptanomis letztere Zahl verlangt, so muss einer erst später hinzugekommen sein. Dies ist der antinoitische. Die Stadt Antinoupolis wurde bekanntlich erst unter Hadrian gegründet, ihr Gebiet muss ursprünglich zum hermapolitischen Nomos gehört haben. Durch den antinoitischen Nomos wuchs aber die Zahl der Gaue der Heptanomis auf acht an. Das veranlasste den Kaiser Hadrian, den arsinoitischen Gau, da er abseits von der Niloase im engeren Sinne lag, von der Heptanomis loszutrennen und von nun an das alte Verwaltungsgebiet der Heptanomis mit dem Namen epistrategia septem nomorum et Arsinoitae zu belegen. Der arsinoitische Nomos ist also nicht das Gebiet der Stadt Arsinoe am rothen Meere, sondern das der gleichnamigen Stadt in der Landschaft am Mörissee. Aus unserer Darstellung folgt zugleich, dass alle Inschriften, in denen von einer epistrategia septem nomorum et Arsinoitae die Rede ist, aus der Zeit nach der Gründung der Stadt Antinoupolis stammen. Von der Inschrift CIL. III 6575 weiss man, dass sie aus der Zeit des Commodus ist.

Saarlouis.

Wilhelm Schwarz.

---

#### Zu Statius' Silven.

Silv. IV 3 preist Statius mehrere Regierungsmassregeln des Kaisers Domitian,

16 qui reddit Capitolio Tonantem  
 et Pacem propria domo reponit,  
 qui genti patriae futura semper  
 sancit lumina Flaviumque calvum.

Die *futura lumina* bezieht I. Ziehen (Jahrb. f. Phil. 1896, 131)